Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10612 – NIS / HIPP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 333/13)

1. Am 24. August 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Naftna Industrija Srbije a.d. Novi Sad („NIS“, Serbien), kontrolliert von PJSC Gazprom („Gazprom“, Russland),

— HIP-Petrohemija LLC Pancevo („HIPP“, Serbien), kontrolliert von der Republik Serbien.

NIS wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von HIPP im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Gazprom ist eine mehrheitlich in russischem Staatsbesitz befindliche multinationale Energiegesellschaft. NIS ist ein vertikal integriertes Energieunternehmen, das in der Forschung, Förderung und Raffination von Erdöl und Erdgas, dem Verkauf und Vertrieb einer breiten Palette von Erdölerzeugnissen sowie in der Durchführung von Projekten in den Bereichen Petrochemie und Energieversorgung tätig ist.

— HIPP ist ein Petrochemie-Unternehmen, das in der Herstellung und im Vertrieb von Produkten wie Ethylen, Polyethylen und synthetischem Kautschuk tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10612 – NIS / HIPP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.